

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim

Mit Verfügung vom 10.10.2012 (Az. 6.0/02121/12 – 6.0-2120-10.5-37-04/12) hat der Landkreis Goslar die vom Rat am 19.07.2012 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Langelsheim und beinhaltet die Grundstücke Ringstrasse 34a und Ringstrasse 36 (teilweise). Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Planungsinhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung der bisherigen Darstellung „Gemischte Baufläche“ in "Sonderbaufläche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) 1990 mit der näheren Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1990)".

Jedermann kann die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Henning Schrader

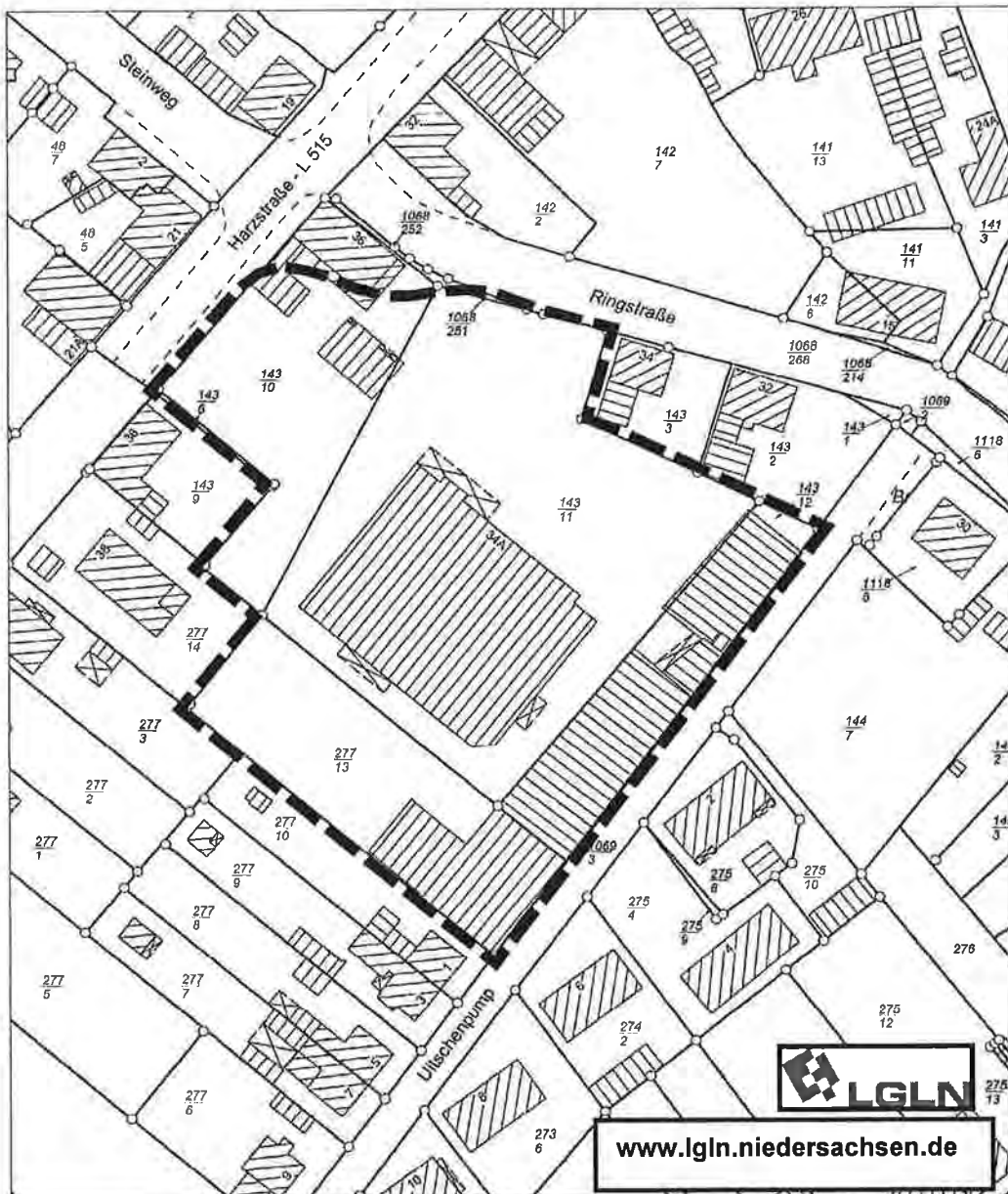
Anlage

1 Übersichtsplan

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

III/622-11.37

37. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Langelsheim)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung;
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



Räumlicher Geltungsbereich der 37. Änderung des
Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim